

Nr. 983 der Reichsnotopferliste A
Nr. des Reichsnotopfer-Sollbuchs
(Diese Nummern sind bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.)

Straubing, den 20. März 1921.

Reichsnotopfer.

Auf Grund des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 wird — wie anliegend berechnet — das von Ihnen zu zahlende Reichsnotopfer einstweilen auf 1400 M festgesetzt.

Die Veranlagung wird nachgeprüft und eine Aenderung der Steuer durch einen weiteren Steuerbescheid mitgeteilt werden.

Wegen der verspäteten Abgabe der Steuererklärung ist gemäß § 170 Abs. 2 der Reichs-abgabenordnung gegen Sie ein Zuschlag von vom Hundert, mithin M festgesetzt worden.

Zusammen 1400 M

Dieser Betrag, von dem 1400 M beschleunigt zu entrichten sind, ist vom 1. Januar 1920 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Zahlstelle für die bezeichneten Beträge nebst Zinsen ist das Finanzamt Straubing.
Zu entrichten sind mindestens

a) bis zum 1. Juli 21 ein Sechstel der Steuer u. des Zuschlags mit 283 M

Hierauf haben Sie bereits entrichtet 1732.50 M

Mithin bleiben noch zu zahlen M

— sind bereits über das erste Sechstel der Steuer u. des Zuschlags hinaus gezahlt — 1449.50 M

b) bis zum 1. Nov. 1921 ein weiteres Sechstel mit 283 M

Hierauf entfallen von der unter a) angegebenen Zahlung 283 M

Mithin bleiben noch zu zahlen M

— sind bereits über dieses zweite Sechstel hinaus gezahlt — 1166.50 M

*) c) bis zum 1. März 1922 der an 10 vom Hundert des steuer-

pflichtigen Vermögens noch fehlende Betrag und der darauf entfallende Teil des Zuschlags mit 1134 M

Hierauf haben Sie — wie unter b) angegeben ist — bereits gezahlt 1166.50 M

Mithin bleiben noch zu zahlen M

— sind bereits zuviel gezahlt 32.50 M

— Dieser zuviel gezahlte Betrag wird von dem von Ihnen ferner zu entrichtenden Reichsnotopfer abgerechnet werden. —

Die Höhe der Zinsen wird Ihnen nach Entrichtung der genannten Teilbeträge noch mitgeteilt werden, soweit Sie nicht vorziehen, sie mit diesen Teilbeträgen zu zahlen. **)

An

Herrn Franz H. Glanschneider, Abolukommunis-
in Straubing 613 1/2
Leitung

Herrn Königsdorfer Pfaffmannsplatz 16

*) Nicht zutreffendenfalls vom Finanzamt zu streichen.
**) Werden mit den Teilbeträgen Zinsen gezahlt, so ist unter Angabe der Höhe ihres Betrages zu bemerken, von welchem Steuerbetrage und für welche Zeit sie berechnet worden sind.

1800 M

Soweit der nach Zahlung der vorgenannten Beträge noch übrig bleibende Steuerbetrag nebst Zuschlag und die Zinsen nicht vorher entrichtet werden sollten, sind diese Beträge durch eine Tilgungsrente^{***)} von jährlich 6 $\frac{1}{2}$ vom Hundert zu tilgen. Jedoch können Sie beantragen, daß der Teil der Steuer nebst Zinsen, der auf inländisches Grundvermögen entfällt und noch nicht bezahlt ist oder entrichtet werden wird, statt durch Tilgungsrente durch einen jährlichen Reichsnotzins von 5 $\frac{1}{2}$ vom Hundert getilgt werden soll. Weitere Mitteilung über die Berechnung der Tilgungsrente oder des Reichsnotzinses wird Ihnen dann noch zugehen.

**Giro-Konto der
Staatsbank Straubing und der
Reichsbanknebenstelle Straubing.
Postfach-Konto:
München Nr. 1717.**

Die Zahlung des Reichsnotopfers hat zu erfolgen entweder durch unmittelbare Einzahlung bei der oben genannten Kasse, oder und zwar unter Angabe des obigen Aktenzeichens: oder durch Einsendung durch die Post, oder durch Einzahlung und Ueberweisung auf eines der nebengenannten Konten, oder durch Einzahlungsgabe von Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über in Zahlung gegebene Reichsanleihen und Schuldbuchforderungen.

Die Kosten einer etwaigen Mahnung oder Zwangsvollstreckung fallen Ihnen zur Last.

Gegen diesen einstweiligen Bescheid ist der Einspruch binnen einer Frist von einem Monat zulässig. †) — Die Frist beginnt mit einem Zeitpunkt, der von dem oben bezeichneten Finanzamt allgemein oder für eine Steuerbezirk — Gemeinde — öffentlich bekannt gemacht werden wird, — wie noch öffentlich bekannt gemacht werden wird —

mit dem

15. April 1921.

Die vorherige Einlegung des Einspruchs ist zulässig ††) — mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt ist.

Der Einspruch ist bei dem obenbezeichneten Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll einzulegen. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Einsprucheinlegenden zur Last.

Die vor der Zustellung dieses Bescheides auf das Reichsnotopfer gezahlten Beträge werden von der Finanzkasse auf die eingeforderte Steuer angerechnet werden, soweit sie in diesem Bescheide noch nicht berücksichtigt sein sollten. Es empfiehlt sich aber, der oben bezeichneten Kasse diesen ferner gezahlten Beitrag unter Angabe des Tages der Zahlung sowie der Nummer des Einnahmebuches der Finanzkasse oder — soweit es sich um Einzahlung bei einer Reichsbankanstalt, Sparkasse, Girozentrale oder öffentlich rechtlichen Kreditanstalt handelt, — der Nummer der Quittung, der Bezeichnung und des Sitzes der Zahlstelle anzuzeigen. Die in Ihrem Besitz etwa noch befindlichen Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über die von Ihnen auf das Reichsnotopfer an Zahlungsstatt hingebenen deutschen Reichsanleihen oder Schuldbuchforderungen sind unverzüglich bei der oben bezeichneten Finanzkasse in Zahlung zu geben.

.....
Unterschrift

Abweichungen von der Steuererklärung.

***) Die Tilgungsrente ist bei halbjährlichen Raten 28 Jahre, bei jährlichen Raten 27 Jahre lang zu entrichten, der Reichsnotzins dagegen bei halbjährlichen Raten 44 Jahre und bei jährlichen Raten 41 Jahre lang.

†) Nicht zutreffendenfalls vom Finanzamt zu streichen.

††) Für Finanzamt:

Gilt für die Fälle, in denen der Bescheid nach dem Beginn der allgemeinen Einspruchsfrist zugestellt wird (§ 8 Abs. 2. R.-N.-D.-G.)